Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 09.02.2017

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. IX/450
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss	**20.02.2017**
Rat	**02.03.2017**

Betreff:	**9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl**
FD/Az.:	I/020.06, 022.12
Produkt:	01/01.001 Politische Organe und Gremien
Bezug:	ohne

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 01.001 – SK 542.100

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Rosendahl beschließt gemäß § 45 Abs. 2 GO NRW, den Regelstundensatz für den Verdienstausfallersatz für Ratsmitglieder der Gemeinde Rosendahl auf den Mindestlohn von derzeit 8,84 € festzulegen.

2. Analog zur Anpassung des Verdienstausfallersatzes für Ratsmitglieder wird für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosendahl ebenfalls ein Regelstundensatz von 8,84 € festgelegt.

3. Der Entwurf der dieser Sitzungsvorlage als Anlage I beigefügten 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl wird unter Berücksichtigung der vorangegangenen Beschlüsse zu 1. und 2. als Satzung beschlossen. Eine Ausfertigung der Änderungssatzung ist dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Am 10.11.2016 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ beschlossen, das am 29.11.2016 (teilweise) in Kraft getreten ist.

Durch das Gesetz ist es insbesondere zu unmittelbaren Änderungen in den §§ 27a (neu), 39, 44, 45, 46, 58, 72, 107 und 107a der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gekommen. Die Ergänzung in § 80 Abs. 5 GO NRW tritt dagegen erst zum 01.01.2019 und die Änderung in § 56 GO NRW erst mit der kommenden Wahlperiode im Jahr 2020 in Kraft.

Die damit verbundene Änderung der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 30. November 2016 ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten.

Durch die Änderung der Gemeindeordnung und die Anpassung der Entschädigungsverordnung ergibt sich die Notwendigkeit, die Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl entsprechend anzupassen.

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Rosendahl sind von den nachfolgend aufgeführten Änderungen unmittelbar oder mittelbar betroffen:

1. Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Ab dem 01.01.2017 entsteht durch die Änderung der Entschädigungsverordnung ein Anspruch aller Ausschussvorsitzenden nach § 46 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO auf eine 1-fach erhöhte Aufwandsentschädigung. Ausgenommen von dieser Regelung ist durch § 46 Nr. 2 GO NRW der Wahlprüfungsausschuss. Ebenso fallen der Hauptausschuss und der Wahlausschuss nicht unter diese Regelung, da für diese Ausschüsse der Vorsitz durch den Bürgermeister gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Verdienstausfallersatz / Untergrenze des Regelstundensatzes

Die Änderungen zum Verdienstausfall (Untergrenze = Mindestlohn = 8,84 €/Std. sowie Obergrenze = 80 €/Std.) werden ebenfalls durch das Gesetz bzw. die EntschVO festgelegt. Mit dem Inkrafttreten der Änderung der EntschVO zum 01.01.2017 werden niedrigere Obergrenzen, die bislang in der Hauptsatzung festgelegt sind, unwirksam.

In § 10 Abs. 3 der derzeit gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl ist der Regelstundensatz auf 8,00 € und die Obergrenze für den Verdienstausfallersatz auf maximal 26,00 € festgesetzt.

Während ab dem 01.01.2017 die Obergrenze faktisch durch die neue EntschVO auf 80,00 € festgelegt ist und **nicht** mehr über die Hauptsatzung geregelt werden kann, besteht für die Untergrenze, also für den Regelstundensatz, die Pflicht, diesen auf den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn von 8,84 € anzuheben. Weitergehend besteht jedoch auch die Möglichkeit, durch Beschluss des Rates und entsprechende Regelung in der Hauptsatzung den Regelstundensatz über diesen Betrag hinaus anzuheben.

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 GO NRW kann in der Hauptsatzung ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. Es ist daher vom Rat zu entscheiden, ob der Regelstundensatz über dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn liegen soll.

3. Mehr stellvertretende Fraktionsvorsitzende mit Aufwandsentschädigungsanspruch

Nach § 46 Nr. 3 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO erhalten ab dem 29.11.2016 bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern ein stellvertretender Fraktionsvorsitzenden, bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern zwei und bei Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern drei stellvertretende Vorsitzende eine einfach erhöhte Aufwandsentschädigung. Bislang war eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende erst ab einer Fraktionsgröße von zehn, 20 bzw. 30 Mitgliedern gegeben

4. Erhöhung der Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Ab dem 01.01.2017 erhalten alle stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine 1,5-fach erhöhte Aufwandsentschädigung nach § 46 Nr. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO.

5. Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende ab acht Fraktionsmitgliedern

Ebenso erhalten Fraktionsvorsitzende nach § 46 Nr. 3 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW ab dem 01.01.2017 eine dreifache Aufwandsentschädigung bereits ab einer Fraktionsgröße von acht Mitgliedern anstelle der bisherigen zehn Mitglieder.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die notwendigen Finanzmittel für die gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungen hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen sind – soweit sie sich für die Gemeinde Rosendahl überhaupt auswirken - entsprechend im Haushalt veranschlagt.

Die finanziellen Auswirkungen der Anpassung des Verdienstausfallersatzes auf den Mindestlohn von 8,84 € lassen sich kaum beziffern, da sie anlassbezogen anfallen und in der Vergangenheit von Mitgliedern des Rates nicht in Ansatz gebracht wurden.

Die aufgeführten Aufwendungen werden im Haushaltsentwurf 2017 bei dem Sachkonto 542.100 innerhalb des Produktes I / 01.001 – Politische Organe und Gremien veranschlagt.

III. Änderung der Hauptsatzung

Für die Anpassung der Verdienstausfallregelung ist eine Änderung der derzeit geltenden Hauptsatzung notwendig. Ein Auszug aus der Altfassung der Hauptsatzung ist als **Anlage I** und eine entsprechende 9. Änderungssatzung ist im Entwurf als **Anlage II** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch weitere redaktionelle Anpassungen analog zu den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung NRW bzw. der Entschädigungsverordnung vorgenommen. Die Änderungen sind durch Streichung bzw. durch rote Schrift gekennzeichnet.

Analog zur Anpassung des Verdienstausfallersatzes für Ratsmitglieder wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, den § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung anzupassen und für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosendahl ebenfalls den Regelstundensatz von 8,84 € festzulegen. Der Höchstbetrag von 30,00 € wird unverändert beibehalten. Erfahrungswerte belegen, dass diese Anpassung keine höheren Aufwendungen nach sich zieht.

IV. Zuständigkeit

Nach § 2 Ziffer II Nr. 5 der derzeit geltenden Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist der Haupt- und Finanzausschuss für die Vorberatung der Änderung der Hauptsatzung zuständig. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung NRW kann der Gemeinderat die Änderung der Hauptsatzung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen; der Bürgermeister hat Stimmrecht.

In Vertretung:	Kenntnis genommen:
Roters Fachbereichsleiterin	Gottheil Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Altfassung der Hauptsatzung (Auszug)
Anlage II - Entwurf der Änderungssatzung